


Bescheinigung über praktische tierärztliche Tätigkeiten im Rahmen des Approbationsverfahrens

Name und Anschrift der Aus-/Weiterbildungsstätte
(Kliniks-/Instituts-/Praxisstempel)

Hiermit bescheinige ich,

Name (Arbeitgeber)

Anschrift

 - für Rückfragen - _____

dass Frau/Herr

Name, Vornamen

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

in den folgen Zeiten auf dem jeweiligen Fachgebiet praktisch tierärztlich tätig war.

Die tierärztlichen Tätigkeiten müssen mit den Anforderungen, die an Studierende gemäß Tierärztlicher Approbationsverordnung (TAppV) in den jeweiligen Prüfungsfächern gestellt werden, vergleichbar sein.

Geflügelkrankheiten

Geflügelkrankheiten § 42 TAppV

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten haben die Studierenden ihre Kenntnisse über Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Krankheiten des Wirtschaftsgeflügels, der Wild-, Zier- und Zoovögel unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und der Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und Behandlung von Krankheiten nachzuweisen.

Praktische tierärztliche Tätigkeit in der Zeit von: _____ bis: _____

Ausbilder: _____

Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie

Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie § 44 TAppV

In dem Prüfungsfach Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie sich die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf, die Merkmale und die Benennung krankhafter Prozesse angeeignet haben. Ferner haben sie pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern, die Obduktion eines Tierkörpers aus-zuführen oder ein Organ oder mehrere Organe zu untersuchen, die Befunde zu erläutern und anschließend niederzuschreiben sowie ihre Kenntnisse über feststell-bare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nach-zuweisen.

Praktische tierärztliche Tätigkeit in der Zeit von: _____ bis: _____

Ausbilder: _____

Reproduktionsmedizin

Reproduktionsmedizin § 48 TAppV

In dem Prüfungsfach Reproduktionsmedizin haben die Studierenden ein Tier auf geschlechtliche Gesundheit oder ein im Neugeborenenalter befindliches Haustier zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Gynäkologie einschließlich der Erkrankungen der Milchdrüse, der Geburtskunde einschließlich der Neugeborenenkunde und der geburtshilflichen Operationen, der normalen Fortpflanzung und ihrer Störungen bei männlichen Haustieren sowie der Zuchthygiene, der künstlichen Besamung und an-derer biotechnischer Maßnahmen einschließlich der Herdenbetreuung nachzuweisen.

Praktische tierärztliche Tätigkeit in der Zeit von: _____ bis: _____

Ausbilder: _____

Innere Medizin

Innere Medizin § 49 TAppV

In dem Prüfungsfach Innere Medizin haben die Studierenden ein an einer inneren Krankheit oder ein an einer Hautkrankheit leidendes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über ein untersuchtes Tier zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Lehre der Inneren Krankheiten und der Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Therapie sowie der Herdenbetreuung nachzuweisen.

Praktische tierärztliche Tätigkeit in der Zeit von: _____ bis: _____

Ausbilder: _____

Chirurgie und Anästhesiologie

Chirurgie und Anästhesiologie § 50 TAppV

In dem Prüfungsfach Chirurgie und Anästhesiologie haben die Studierenden ein chirurgisch zu behandelndes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über eines der zu untersuchenden Tiere zu erstellen. Sie haben eine Operation oder mehrere Operationen am lebenden oder toten Tier einschließlich der notwendigen anästhesiologischen Tätigkeiten auszuführen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Chirurgie und der Anästhesiologie sowie insbesondere der Augenkrankheiten, der Zahnheilkunde, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Beschlaglehre nachzuweisen.

Praktische tierärztliche Tätigkeit in der Zeit von: _____ bis: _____

Ausbilder: _____

Ort

Datum

Unterschrift